

# Pflichtleistungen der Krankenkasse an Sehhilfen im Rahmen der Grundversicherung nach KLV

Aktualisierung der Mittel- und Gegenständeliste (MiGel) per 1. Juli 2024

---

## 25. Sehhilfen

### 25.01.01.00.1L *Brillen, Kontaktlinsen*

- ❖ Bis zum vollendeten 18. Altersjahr
- ❖ Maximal CHF 180.67 pro Jahr
- ❖ Limitation:
  - Für die Brillen / Kontaktlinsen Verordnung wird ein augenärztliches Rezept pro Jahr benötigt. Eventuelle zwischenzeitliche Folgeanpassungen können durch den Optometristen und die Optometristin erfolgen.
- ❖ Nicht anwendbar mit Pos. 25.02.04.00.1

### 25.02.01.00.1L *Brillen, Kontaktlinsen Spezialfälle*

- ❖ Ärztlich verordnet
- ❖ Alle Altersgruppen
- ❖ Jährlich, pro Seite CHF 180.67 (Anpassung und Hilfsmittel)
- ❖ Limitation:
  - Refraktionsänderungen
    - Krankheitsbedingt
    - Medikamentenbedingt
    - Operationsbedingt
- ❖ Nicht anwendbar mit Pos. 25.02.04.00.1

### 25.02.02.00.1L *Spezialfälle für Kontaktlinsen I*

- ❖ Ärztlich verordnet
  - ❖ Alle Altersgruppen
  - ❖ Alle 2 Jahre, pro Seite CHF 271.00 (Anpassung und Kontaktlinsen)
  - ❖ Limitation:
    - Verbesserung der Sehschärfe um 0.2 gegenüber der Brille
- ⇒ Zusätzlich muss mindestens einer der folgenden Punkte erfüllt sein
- Myopie über -8.00 dpt
  - Hyperopie über +6.00 dpt
  - Anisometropie ab 3.00 dpt, falls Beschwerden
  - Astigmatismus grösser 3.00 dpt
- ❖ Nicht anwendbar mit Pos. 25.02.03.00.1 und 25.02.03.01.1 und 25.02.04.00.1

#### 25.02.03.00.1L *Spezialfälle für Kontaktlinsen II*

- ❖ Ärztlich verordnet
- ❖ Alle Altersgruppen
- ❖ Ohne zeitliche Limitierung, pro Seite CHF 632.34, Anpassung und Kontaktlinsen
- ❖ Limitation:
  - ⇒ Mindestens einer der nachfolgenden Punkte muss erfüllt sein
    - Irregulärer Astigmatismus
    - Hornhauterkrankung oder -verletzung
    - Status nach Hornhautoperation
    - Iris-Defekt
- ❖ Nicht anwendbar mit Pos. 25.02.02.00.1 und 25.02.04.00.1

#### 25.02.03.01.1L *Spezialfälle für Brillen II*

- ❖ Ärztlich verordnet
- ❖ Alle Altersgruppen
- ❖ Ohne zeitliche Limitierung. Inbegriffen: Brille inkl. Brillengläser und Anpassung durch den Optometristen und die Optometristin CHF 632.34 pro Brille
- ❖ Limitation:
  - ⇒ Mindestens einer der nachfolgenden Punkte muss erfüllt sein.
    - Irregulärer Astigmatismus
    - Hornhauterkrankung oder -verletzung
    - Status nach Hornhautoperation
    - Iris-Defekt
- ❖ Nicht anwendbar mit Pos. 25.02.02.00.1 und 25.02.04.00.1

#### 25.02.04.00.1L *Spezialfälle für Brillen / Kontaktlinsen III*

- ❖ Inkl. Anpassung durch den Optometristen und die Optometristin und Anpasslinsen
- ❖ CHF 850.00 pro Jahr
- ❖ Limitation
  - Progrediente Myopie (nachgewiesen mit entsprechender überdurchschnittlicher axialer Augenlänge, gemäss aktuellen Wachstumstabellen und einer Progression von mindestens 0.50 Dioptrien/Jahr), welche zu hoher Myopie (über -5.00 Dioptrien) führen kann oder bereits hohe Myopie (über -5.00 Dioptrien) mit weiterer Progression von mindestens 0.50 Dioptrien/Jahr
  - Vergütung nur bei Behandlung mit Brillen und Kontaktlinsen, die nachweislich eine Hemmung der Myopieprogression bewirken:
    - Multifokale Kontaktlinsen mit peripherer Zusatzoptik (peripherer Defokus)
    - Orthokeratologie-Linsen
    - Brillengläser, zur Myopiekontrolle, auf Basis eines multifokalen oder peripheren Defokus Prinzips
  - Verordnung nur durch Fachärzte und Fachärztinnen für Ophthalmologie mittels Verordnungsf formular mit mindestens Angaben zur axialen Augenlänge, Nachweis der Progression und bestehendem Myopiegrad
  - Bis zum vollendeten 21. Altersjahr
- ❖ Nicht anwendbar mit Pos. 25.01.01.00.1, 25.02.01.00.1, 25.02.02.00.1 25.02.03.00.1 und 25.02.03.01.1